

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 14. Mai

1927.

Inhalt: 73. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung (S. 113). — 74. Kirchenflagge (S. 117). — 75. Umpfarrung (S. 118). — 76. Übertrittsunterweisung (S. 119). — 77. Empfehlenswerte Schriften (S. 120). — 78. Aufnahme von Geistlichen usw. in die Beamtenerecholungsheime (S. 120). — 79. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund (S. 120). — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 73. Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926.

Auf Grund des § 22 des Kirchengesetzes über Taufe, Konfirmation und Trauung vom 4. Juni 1926 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 98) wird folgendes verordnet:

A. Allgemeines.

Die Aufgabe der Kirche, das Reich Gottes in den Gemeinden zu bauen, nötigt sie dazu, dem drohenden Zerfall des christlichen Gemeindelebens entgegenzutreten und die kirchliche Ordnung auf den Gebieten von Taufe, Konfirmation und Trauung zu schützen. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Durchführung des Gesetzes stets im Auge zu behalten. Freilich muß man sich dessen bewußt sein, daß die aus der Nichtbeachtung kirchlicher Ordnung erwachsenden innerkirchlichen Schäden nicht schon durch den Erlaß eines Gesetzes geheilt werden können. Auch kann ein Gesetz seiner Natur nach nicht davon handeln, wie der Einzelne durch solche Nichtbeachtung kirchlicher Ordnung, die gerade auf dem hier in Frage stehenden Gebiet aus dem Worte Gottes ihre Gültigkeit hernimmt, sich innerlich schädigt.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist der, daß das Verfahren im Sinne des Gesetzes erst dann eingeleitet werden darf, wenn alle seelsorgerlichen Möglichkeiten erschöpft sind. In diesem Falle ist der Pastor aber auch verpflichtet, die Feststellung der Verletzung einer kirchlichen

Pflicht herbeizuführen. Dem Pastor wird daher durch das Gesetz nicht nur eine vermehrte seelsorgerliche Arbeit, sondern auch eine große Verantwortung auferlegt; je treuer und ernster er es hiermit nimmt, um so mehr wird das Gesetz sich in Segen auswirken können.

B. Einzelnes.

Zu I. Taufe.

Zu § 1 Abs. 1. Die Frage, wem die religiöse Erziehung eines Kindes obliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden staatlichen Normen. Maßgebend ist zurzeit das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung. (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157).

Zu § 1 Abs. 2. Der Hinweis auf die alte kirchliche Ordnung, die leider vielfach durchbrochen ist, macht es dem Pastor zur Pflicht, auf die Innehaltung dieser Ordnung hinzuwirken.

Zu § 2. Es ist die Pflicht des Pastors, an der Hand der standesamtlichen Überfichten (Liste A) regelmäßig (etwa vierteljährlich) festzustellen, ob Kinder länger als ein Jahr ungetauft geblieben sind. Notwendig ist eine sorgfältige Organisation des kirchlichen Meldewesens.

Für die rückliegende Zeit muß grundsätzlich in allen Gemeinden auf die Nachholung der Taufe hingewirkt werden. Die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften, der Arbeitsgemeinschaften und der Frauenhilfen haben hier neben dem Pastor ein weites Feld auch seelsorgerlicher Betätigung. Wenn ein Kind noch nicht religionsmündig ist, sind die Eltern seelsorgerlich zu beeinflussen. Hat das Kind bereits die Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) erreicht, so wird zwar noch zu versuchen sein, das Kind durch die Eltern zu beeinflussen, doch kann in diesen Fällen die Feststellung der Verletzung einer kirchlichen Pflicht mit ihren Folgen bei den Eltern nicht mehr erfolgen, da dann der Wille des Kindes entscheidet. Auf die ungetauften Religionsmündigen selbst kann, da sie nicht Gemeindeglieder sind, nur noch missionarisch eingewirkt werden.

Zu II. Konfirmation.

Zu §§ 3 und 4. Besondere Sorgfalt ist auf eine lückenlose Nachweisung aller zur Konfirmation heranstehenden Kinder zu verwenden. Zu diesem Zweck ist erforderlich, daß die Pastoren von den Schulleitern sämtlicher in der Kirchengemeinde liegenden Volksschulen jährlich eine Liste der zum nächsten Ostertag zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen erhalten.

Bezüglich der höheren Schulen sind die Direktoren zu bitten, erstmalig eine Liste aller in Unter- und Obersekunda vorhandenen Schüler und Schülerinnen und dann fortlaufend jedes Jahr eine Liste über die Untersekundaner einzureichen.

Die Listen müssen rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum 1. September jeden Jahres vorliegen. In größeren Stadtgemeinden und beim Vorhandensein von Kirchengemeinerverbänden werden die Nachweisungen zweckmäßig an eine Sammelstelle einzureichen und von dieser an die einzelnen Bezirksgeistlichen weiterzugeben sein. Die Elternbeiräte werden hierbei gelegentlich wertvolle Dienste leisten können.

An der Hand der eingereichten Listen, der Meldungen zum Konfirmandenunterricht, sowie der Liste über die Ausgetretenen, deren sorgfältige Führung auch hier von großer Wichtigkeit ist, muß sodann eine genaue Nachprüfung erfolgen, welche Kinder nicht zum Konfirmandenunterricht angemeldet sind. Hiernach hat die seelsorgerliche Einwirkung auf die Eltern beziehungsweise auf die bereits religionsmündigen Kinder einzusetzen.

Es ist ferner schon jetzt festzustellen, ob die Eltern der Vornahme der Konfirmation entgegenwirken; aber auch in diesem Fall ist das formelle Verfahren nach § 15 erst dann gegeben, wenn das Kind an der Konfirmation tatsächlich nicht teilgenommen hat. Bis zur Konfirmation ist eine Liste über alle Kinder, die nicht am Konfirmandenunterricht teilgenommen haben, aufzustellen und laufend zu ergänzen und zwar unter Beachtung des genauen Zeitpunktes der eintretenden Religionsmündigkeit.

Ob eine Feier, an der das Kind teilnimmt, als solche anzusehen ist, die an die Stelle der Konfirmation zu treten bestimmt ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Ist die Frage zu bejahen, so ist es gleichgültig, ob die Feier von einer religionslosen Weltanschauungsgemeinschaft oder von einer anderen christlichen Gemeinschaft vollzogen wird. Als konfirmiert im Sinne dieser Bestimmung gilt ein Gemeindeglied nur dann, wenn es landeskirchlich konfirmiert ist.

Die Frage, ob ein Gemeindeglied der Konfirmation seines Kindes entgegengewirkt oder seine Teilnahme an einer Erntedankfeier veranlaßt hat, ist in allen Fällen sorgfältig zu prüfen. Es genügt nicht, festzustellen, daß die Eltern sich nicht um die Vornahme der Konfirmation bemüht haben.

Zu § 6: Die Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Fälle läßt weder die Aufstellung allgemein gültiger Regeln, noch eine Differenzierung aller vorkommenden Einzelfälle zu.

Zunächst ist zu betonen, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 1 durchaus nicht die Fälle der stillen Konfirmation außerhalb des Gotteshauses zur Regel oder gar zur Norm machen will. Die Nachholung darf nicht formlos werden und zur Erweichung der kirchlichen Sitte führen. Andererseits kann besonders mit Rücksicht darauf, daß die Konfirmation im Gegensatz zum bisherigen Recht nach § 10 Ziffer 5 notwendige Voraussetzung für die Vornahme der Trauung ist, und daß infolgedessen öfter als bisher Konfirmationen an voll Erwachsenen werden nachgeholt werden, nicht in allen Fällen die bisherige Forderung, daß die Konfirmation grundsätzlich im Gemeindegottesdienst vollzogen werden soll, aufrechterhalten werden.

Auch zu Abs. 2 ist es unmöglich, Regeln aufzustellen, da auch hier die Einzelfälle gar zu verschieden liegen werden. Es ist zum Beispiel denkbar, daß die Verhältnisse in Zukunft dazu führen können, von Zeit zu Zeit bestimmte Kurse für solche einzurichten, die, weil sie am Religionsunterricht überhaupt nicht teilgenommen haben, einer besonders eingehenden und sorgfältigen Unterweisung bedürfen. Auch hier wird der einzelne Pastor das Maß der ihm auferlegten Verantwortung vielleicht häufig als schwer tragbar empfinden. Andererseits gibt es aber keine Möglichkeit, ihn von dieser Verantwortung zu befreien, da nur er allein auf Grund seiner persönlichen Kenntnis der Verhältnisse zu beurteilen vermag, ob und wann das von jedem Konfirmanden zu fordernde Mindestmaß christlicher Erkenntnis vorhanden ist.

Zu § 7. Das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen der Übertritt vollzogen werden kann. Jedenfalls wird aber ebenso wie im Falle der Nachholung der Konfirmation auch von den Über tretenden ein gewisses Maß christlich-evangelischer Erkenntnis gefordert werden müssen.

Zu III. Trauung.

Zu § 8. Die Bestimmung, daß die Trauung die rechtmäßig geschlossene Ehe zur Voraussetzung hat, beruht auf reichsgesetzlicher Regelung. Eine Zuwiderhandlung zieht die strafrechtliche Verfolgung der Pastoren nach sich (§ 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 23). Die Bestimmung, daß die Trauung der bürgerlichen Eheschließung möglichst unmittelbar folgen soll, betont, wie die entsprechende Vorschrift des Gesetzes bezüglich der Taufe die geltende kirchliche Sitte. Die Verletzung einer kirchlichen Pflicht im Sinne des Gesetzes ist aber nur dann gegeben, wenn die Eheschließung erfolgt ist, ohne daß die Trauung vorher angemeldet war (§ 14).

Zu § 10 Ziffer 2 und 3. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die besonders bezüglich der Fälle, in denen eine der zur Trauung sich meldenden Personen geschieden ist, eine eingehende und verwickelte Untersuchung forderte, hat das neue Gesetz in allen diesen Fällen die entscheidende Bedeutung auf die Frage des Argernisses gelegt. Hierbei ist einmal zu betonen, daß im Falle des § 10 Ziffer 2 das zu erwartende Argernis in der Gemeinde mit dem Verschulden, das zur Scheidung der ersten Ehe geführt hat, in Verbindung stehen muß. Andererseits ist aber zu beachten, daß die Trauung eines auf Grund seines Verschuldens geschiedenen Ehegatten, abgesehen von diesem Fall auch dann unzulässig ist, wenn er durch Führung eines unsittlichen oder unchristlichen Lebenswandels Anstoß gegeben hat und Anzeichen für eine Gesinnungsänderung nicht vorliegen. Unter anderem kann auch die Tatsache, daß der betreffende Ehegatte nunmehr die Trauung begehrt, schon als Anzeichen einer ernstlichen Gesinnungsänderung gewertet werden.

Zu Ziffer 6. Eine erschöpfende Aufzählung der hier in Frage kommenden Fälle zu geben, ist schon mit Rücksicht darauf unmöglich, daß sich jederzeit neue Religionsgemeinschaften bilden können, hinsichtlich derer dann auch jedesmal von neuem die Prüfung stattfinden muß, ob sie wesentlicher Merkmale des christlichen Glaubens entbehren. Zum Beispiel entbehrt eine Religionsgemeinschaft, die keine Taufe kennt, oder eine solche, die die Eingehe nicht als einzige Form der christlichen Ehe anerkennt, im Sinne dieser Vorschrift eines wesentlichen Merkmals des christlichen Glaubens. Im übrigen wird es sich empfehlen, daß in zweifelhaften Fällen schon der Pastor, bevor er die Frage gemäß § 11 dem Kirchenvorstand vorlegt oder aber, wenn Zweifel im Kirchenvorstand herrschen, dieser das Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme bittet.

Zu § 13. Falls nach § 60 der Verfassung ein anderer als einer der drei zuständigen Pastoren gewählt wird, ist die Abmeldung nur an den zu 1 genannten Pastor zu richten.

Zu § 14. Die Pastoren haben durch regelmäßige (etwa 1/4 jährliche) Einsichtnahme in die Nachweisungen des Standesamts festzustellen, welche standesamtlichen Aufgebote vorliegen, damit sie gegebenenfalls, namentlich im Falle einer Mischehe, auf die Vornahme der evangelischen Trauung hinwirken können.

Zu IV. Verfahren bei Verletzung einer kirchlichen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes.

Es ist die auch in den Verhandlungen der Landessynode wiederholt ausgesprochene Absicht der hier vorliegenden Fassung, die Initiative für das Verfahren ausschließlich dem zuständigen Pastor zu übertragen. Nach § 15 Abs. 1 ist dieser verpflichtet, wenn Anhaltspunkte dafür vor-

liegen, daß ein Gemeindeglied eine kirchliche Pflicht im Sinne des Gesetzes verletzt hat, zunächst seelsorgerlich auf das Gemeindeglied einzuwirken. Anhaltspunkte sind einerseits Feststellungen, die der Pastor von Amts wegen durch Prüfung der verschiedenen statistischen Nachweisungen und Listen trifft; andererseits Mitteilungen, die ihm von Dritten gemacht werden, sei es, daß es sich dabei um Kirchenälteste oder um andere Gemeindeglieder handelt. Liegen solche Anhaltspunkte vor, so darf der Pastor nicht auf die Weiterverfolgung der Sache verzichten, sondern ist verpflichtet, ihr nachzugehen und die Anhaltspunkte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Nur wenn er auf Grund seiner Nachprüfung zu der Überzeugung gelangt, daß die Verletzung einer kirchlichen Pflicht im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt, darf er von weiteren Schritten absehen. Die seelsorgerliche Einwirkung, bei der die Kirchenältesten ihn auf seinen Wunsch zu unterstützen haben, hat sich in allen Fällen, in denen eine Nachholung der verletzten Pflicht möglich ist, darauf zu richten, das Gemeindeglied zu dieser Nachholung zu veranlassen. Ist eine Nachholung unmöglich, so darf der Pastor nur dann davon absehen, die Angelegenheit dem Kirchenvorstand gemäß § 15 Abs. 3 vorzulegen, wenn das gesamte Verhalten des Gemeindegliedes die Wiederbeilegung der Rechte gemäß § 18 begründen würde. Andererseits aber muß der Pastor, und zwar unter voller persönlicher Verantwortung für jede Verzögerung, bei dem Kirchenvorstand den Antrag stellen, darüber zu beschließen, ob die Verletzung einer kirchlichen Pflicht vorliegt. Ebenso muß der Kirchenvorstand auf einfachen Antrag des Pastors hin jedesmal einen ausdrücklichen Beschluß darüber fassen, ob eine Verletzung vorliegt oder nicht; er kann nicht etwa den Antrag des Pastors, darüber zu beschließen, aus irgendwelchen Gründen ablehnen.

Zu § 17 Ziffer 2. Verlust des Rechts auf Patenschaft bedeutet, daß das betreffende Gemeindeglied, falls dem taufenden Pastor bekannt ist, daß bei ihm die Verletzung einer kirchlichen Pflicht rechtskräftig festgestellt ist, als Pate nicht zugelassen werden darf.

Kiel, den 11. Mai 1927.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 217.

Nr. 74. Kirchenflagge.

Kiel, den 12. Mai 1927.

Nachdem der Deutsche evangelische Kirchenausschuß in seiner Sitzung vom 8./9. Dezember 1926 den Landeskirchen empfohlen hat, die von ihm eingeführte Kirchenbundesflagge als Kirchenflagge zu übernehmen, haben wir beschlossen, die Kirchenbundesflagge als Kirchenflagge für die Schleswig-Holsteinische Landeskirche einzuführen und den Kirchengemeinden ihre Anschaffung zu empfehlen.

Indem wir bezüglich der Herstellung und Anbringung der Kirchenflagge auf die dem kirchl. Ges. u. V.-Bl. Stück 5 beigelegte Anlage verweisen, treffen wir auf Anregung des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses noch folgende Anordnungen für die Fälle, in denen die Kirchenflagge als Trauerflagge geführt werden soll:

Bei Trauerhissung wird die Flagge mit einem Trauerflor versehen, der in seiner ganzen Stoffbreite (etwa 50—60 cm) verwendet wird.

Die Befestigung geschieht auf folgende Weise:

Der Trauerflor wird oben zu einer breiten doppelseitigen Schleife zusammengelegt und in sich befestigt. Durch ein an der Schleife festgenähtes Band wird dann der Trauerflor zwischen Knopf und Flaggentuch an die die Flagge haltende Stange geknüpft.

Bei aufrechtstehenden Flaggen soll der Trauerflor an jeder Seite mit doppelter Schleife und doppelt herunterfallend angebracht werden und zwar so, daß beide Enden des Florz ungefähr so lang wie das Flaggentuch sind.

Bei wagerechten Flaggenstangen kommt nur eine Schleife doppelt herunterfallend in Frage, die in gleicher Form zu befestigen ist. Auch bei verlängerten Flaggen für Türme wird ein Flor in Länge der Normalflagge (Länge gleich doppelte Breite) anzubringen sein.

Die Kirchenregierung.

Nr. 212. K. R.

D. Mordhorst.

Nr. 75. Umpfarrung der 16 Häuser am Eiderdeich in Tielenhemme aus der Kirchengemeinde Erfde in die Kirchengemeinde Bahlen.

Kiel, den 9. Mai 1927.

Umpfarrungsurkunde.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden sowie nach Anhörung der Propsteisynoden und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der Gemarkung Tielenhemme am Eiderdeich gelegenen Wohnhäuser, Mutterrolle Nr. 16, 17 und 368, 2, 1, 22, 254 und 19, 27, 265, 273, 20, 18, 322 und 23, 24, 26, 25, 250 werden aus der Kirchengemeinde Erfde in die Kirchengemeinde Bahlen umpfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Kiel, den 7. April 1927.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(Siegel)

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 1526.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 22. April 1927.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:
gez. Fleck.

Nr. II A 583. 44

(L. S.)

Vorstehende Umpfarrungsurkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 2186.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 76. Übertrittsunterweisung.

Riel, den 9. Mai 1927.

Da sich die Wünsche und Anträge auf Übertritt zur evangelischen Landeskirche bzw. auf Wiedereintritt mehren, machen wir auf die nachfolgende Literatur zur Übertrittsunterweisung aufmerksam.

I. Für einfache Leute.

1. Hermann Schmidt: Wegweiser für Übertretende. (30 Pf., 100 Stück = 21 *R.M.*).
Verlag Hoffmann & Reiber, Görlitz/Schlesien.
2. Josef Schaitberger: Biblischer Glaubensgrund. Verlag der Wuppertaler Traktatgesellschaft (E. Biermann), Barmen (empfohlen und gebraucht von D. Niemöller).
3. Hans Seeliger: Evangelisch oder katholisch. (Preis 1 *R.M.*). Westdeutscher Luther-
verlag, Witten (als sehr gut von D. Niemöller empfohlen).
4. Lic. Martin Stäglich: Warum evangelisch und nicht katholisch? (Preis 90 Pf.) Ver-
lag des Ev. Bundes, Berlin W 10, Friedrich-Wilhelm-Str. 2a.
5. D. Blankmeister: Wehr und Waffen Nr. 2, ev. Weckstimmen (Stück 5 Pf., 100 Stück =
3 *R.M.*, 1000 Stück = 25 *R.M.*). — Was ein ev.-luth. Christ von seiner
Kirche wissen muß. Franz Sturm & Co., Dresden-A. 16.

II. Für Gebildete.

1. Prof. D. Scholz: Was wir der Reformation zu verdanken haben. (Preis 3 *R.M.*).
Verlag des Evangelischen Bundes.
2. Fendt: Erfüllung. Ein Büchlein von wohlgenutem Luthertum. (30 Pf.) Verlag des Ev.
Bundes.
3. Heim: Wesen des evangelischen Christentums. Leipzig 1926, Quelle & Meyer.
4. Cordier: Katholisch und evangelisch. Elberfeld 1924.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1156.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 77. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 2. Mai 1927.

Bei dem Landeskirchenamt sind folgende Bücher eingegangen, die zur Anschaffung empfohlen werden können:

1. Der Schundkampf, Blatt der Reichschundkampfstelle der evangelischen Jungmännerverbände Deutschlands. Verlag der Buchhandlung des Ostdeutschen Jünglingsbundes, Berlin C 54, Sophienstr. 19.

2. Die christliche Kirche, ihr Werden und Leben, Kämpfen und Arbeiten für Jugend und Schule, dargestellt von Dr. Hermann Mosapp, Oberschulrat in Stuttgart. Quell-Verlag, Stuttgart. Preis 50 Pf.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1199.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 78. Aufnahme von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten in die Beamtenerholungsheime.

Kiel, den 12. Mai 1927.

Nach einer uns vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß zugegangenen Mitteilung können die Beamtenerholungsheime, von denen es 75 gibt, die sich über ganz Deutschland verteilen, auch Geistliche und andere Kirchenbeamte als öffentliche Beamte aufnehmen, wodurch denselben eine verbilligte (nicht freie) Erholungsgelegenheit geboten wird.

Nähere Auskunft hierüber gibt ein vom Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund in Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 1, herausgegebener Führer durch die Beamten-Erholungsheime, der von dort zu beziehen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1299.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 79. Kirchensammlung für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 17. Mai 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag nach Trinitatis d. J. (am 19. Juni) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Sammlungserträge sind von den Herren Kirchenpropfsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung, auf das Postcheckkonto des Evangelischen Bundes Schleswig-Holstein: Hamburg Nr. 34746, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 2450.

Personalien.

In den Ruhestand versetzt zum 1. November 1927 auf seinen Antrag der Hauptpastor Thomfen in Hennstedt.

Die erste theologische Prüfung Ostern 1927 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Wilhelm Behncke-Kiel, 2. Horst Scheunemann-Kiel, 3. Reinhard Wester-Breklum,
4. Hans Vollstedt-Kiel, 5. Hans Schröder-Rendsburg, 6. Max Penzel-Ikehoe, 7. Eduard Gronau-Kiel, 8. Hans Löwe-Schleswig, 9. Martin Pörksen-Kiel, 10. Ernst Jansen-Kiel.

Die zweite theologische Prüfung Ostern 1927 haben bestanden die Kandidaten der Theologie:

1. Friedrich Hertrich-Flensburg, 2. Detlev Niebuhr-Groß-Flottbek, 3. Wulf Steffen-Kiel, 4. Wilhelm Viefland-Rendsburg, 5. Max Steffen-Kiel.

Erledigte Pfarrstelle.

Schlichting, Propstei Norderdithmarschen. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 16. Juni d. J. an den Kirchenvorstand in Schlichting.

Seite 122
(Leerseite)